

AZ: sse-19078/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, welche Verbrauchsprognose der Ermittlung des Entlastungsbetrages nach §§ 4 Abs. 1, Abs. 2, 6 Abs. 1 Strompreisbremsengesetz (StromPBG) zugrunde zu legen ist.

Die Beschwerdegegnerin belieferte den Beschwerdeführer in einem Sonderkundertarif vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 mit Strom. In der Bestellungsbestätigung findet sich als Kundenangabe eine Jahresverbrauchsprognose in Höhe von 2.200 kWh.

Nach Maßgabe ihres Schreibens vom 24.03.2023 informierte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer über die Strompreisbremse und einen prognostizierten Jahresverbrauch in Höhe von 1.869 kWh. Der Beschwerdeführer erreichte beim Netzbetreiber durch seine Eingabe vom 28.03.2023, dass die Verbrauchsprognose zum 01.05.2023 korrigiert und der Wert auf 2.300 kWh hochgesetzt wurde.

Da die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 26.09.2023 eine rückwirkende Korrektur ablehnte, hat der Beschwerdeführer am 04.09.2023 den vorliegenden Schlichtungsantrag gestellt.

Er hält den prognostizierten Jahresverbrauch für 2023 für falsch. Dieser sei auf der Grundlage der Werte aus 10 Monaten errechnet, die Hochrechnung auf 12 Monate sei unterblieben. Der neue Wert entspreche dem tatsächlichen Verbrauch in den Vorjahren. Er liege der Beschwerdegegnerin seit mindestens April 2023 vor. Seine Intervention beim Netzbetreiber entspreche dem Hinweis aus dem Schreiben vom 24.03.2023. Die Beschwerdegegnerin verhalte sich widersprüchlich und gesetzwidrig, wenn sie dem Korrekturerfordernis nunmehr nicht nachkomme.

Der Beschwerdeführer verlangt sinngemäß, die Entlastungsbeträge auf der Grundlage der korrigierten Jahresverbrauchsprognose erneut zu berechnen und die Überzahlung zu erstatten.

Die Beschwerdegegnerin tritt dem entgegen.

Die Entlastung entspreche den gesetzlichen Anforderungen. Sie habe vom Netzbetreiber für das Jahr 2023 eine Jahresverbrauchsprognose in Höhe von 1.869 kWh erhalten. Es gelte nicht die „jeweils aktuellste“ unterjährige Prognose, sondern diejenige, die ihr zum Stichtag 01.03.2023, dem spätesten Stichtag der Mitteilung nach § 12 Abs. 2 StromPBG vorgelegen habe. Diese Prognose stamme von dem gemäß § 13 Abs. 1 Stromnetzzugangsverordnung zuständigen Verteilnetzbetreiber als unabhängigem Dritten. Sie sei verbindlich und die „aktuelle Jahresverbrauchsprognose“ i.S.d. § 6 Satz 2 Nr. 1a,

2a StromPBG. Anhaltspunkte für eine mangelnde Plausibilität hätten auf ihrer Seite nicht bestanden. Wenn nun eine Korrektur erfolgen sollte, erlege ihr dies eine Belastung auf, die sie selbst nicht zu vertreten habe. Denn der Fehler stamme aus der Einfluss- und Verantwortungssphäre des Netzbetreibers.

Der zum Verfahren hinzugezogene Netzbetreiber teilt mit, er habe auf die Reklamation vom 28.03.2024 festgestellt, dass die Prognose nicht korrekt berechnet gewesen sei (10 Monate statt 12). Die Anpassung zum 01.05.2023 entspreche nach den geltenden Fristen dem nächstmöglichen Termin.

Der Vertrag ist zum 31.12.2023 gekündigt worden. Der Beschwerdeführer hat sein Anliegen dahin erweitert, dass eine Schlussabrechnung fehle. Er hat mehrfach gefordert, dass der Beschwerdegegnerin ein Bußgeld auferlegt werden möge.

II.

Der Schlichtungsantrag erscheint im Ergebnis begründet.

1. Der Streit beschränkt sich auf die Frage, ob die der Mitteilung vom 24.03.2023 zugrunde liegende Verbrauchsprognose nach dem StromPBG zutrifft oder nicht.

Die Kündigung des Belieferungsvertrages und die Schlussabrechnung sind und waren nicht Verfahrensgegenstand des am 04.09.2023 gestellten Schlichtungsantrags. Die Beschwerdegegnerin hat dazu auch keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben. Die Schlichtungsstelle e.V. ist keine Aufsichtsbehörde und verhängt keine Bußgelder. Vielmehr unterbreitet sie Einigungsvorschläge, um die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu vermeiden. Die hiesige Beurteilung kann vom Ergebnis eines solchen Verfahrens abweichen, weil ein Güteverfahren und ein Gerichtsverfahren unterschiedlichen Regelungen folgen. Die Annahme des Schlichtungsvorschlages steht den Beteiligten frei, § 19 Abs. 3 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

2. Das Problem, das sich bei der vom Beschwerdeführer angestrebten Korrektur stellt, ist tatsächlich und rechtlich komplex, was sich bereits aus der Natur einer jeden Prognoseentscheidung ergibt: Eine Prognose ist als Einschätzung einer künftigen Entwicklung notwendigerweise in die Zukunft gerichtet und vor diesem Hintergrund immer mit Unsicherheiten behaftet. Sie ist daher nicht uneingeschränkt überprüfbar und korrigierbar. Das gilt für Schlichtungsverfahren wie auch für etwaige gerichtliche Verfahren. Die Schlichtungsstelle Energie e.V. kann also im Zusammenhang mit den Entlastungsberechnungen keine eigenen Prognoseentscheidungen treffen bzw. Prognosen korrigieren, sie kann den Marktbeteiligten allenfalls eine Korrektur nahelegen, wenn dies aufgrund einer Fehlerhaftigkeit der

Prognose geboten erscheint. Das ist hier im Moderationsverfahren durch den Einigungsvorschlag vom 19.06.2024 geschehen.

3. Es wird daran festgehalten, dass ein Ausnahmefall, in dem ein Korrekturerfordernis besteht, hier ungeachtet der von der Beschwerdegegnerin vorgetragenen Argumente gegeben ist, auch wenn den rechtlichen Ausführungen der Beschwerdegegnerin in Teilen beizutreten ist:
 - a. Gemäß § 6 S. 1 StromPBG wird der Differenzbetrag nach § 5 StromPBG für ein Entlastungskontingent gewährt. Aus § 6 Satz 2 Nr. 1a StromPBG folgt, dass dieses Kontingent im Falle von Netzentnahmestellen, die über standardisierte Lastprofile bilanziert werden, 80% der vorliegenden Verbrauchsprognose beträgt. Für die Entlastung nach dem StromPBG ist also nicht der tatsächliche Jahresverbrauch und in der Regel auch nicht eine unterjährig aktualisierte neue Prognose, sondern die Prognose des Verteilnetzbetreibers maßgeblich, die dem Elektrizitätsunternehmen als aktuelle Prognose vorliegt.
 - b. Die Schlichtungsstelle Energie e.V., die im Zuge der Umsetzung der sog. Preisbremsengesetze mit einer Vielzahl von Auseinandersetzungen um die für die Berechnung des Kontingents anzusetzende Prognose befasst ist, legt für die Bestimmung, was die „aktuelle Prognose“ ist, in ständiger Handhabung zugrunde, dass es im Anwendungsbereich des StromPBG um die Prognose des Verteilnetzbetreibers geht, die zu dem Zeitpunkt vorlag, in welchem zum ersten Mal die Entlastungsbeträge und -kontingente ermittelt wurden. Zwar enthält das StromPBG insoweit keine ausdrückliche Erläuterung. Der Gesetzgeber ist jedoch davon ausgegangen, dass es sich um die Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers handelt, die dem Lieferanten für die Netzentnahmestelle zu dem Zeitpunkt vorliegt, zu dem die Bestimmung des Entlastungskontingents zu erfolgen hat. Diese erstmalige Bestimmung musste bereits unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Entlastungsgesetzes (24.12.2022), also Anfang 2023, erfolgen, wenn die Fristen eingehalten werden sollten, die § 12 Abs. 2 StromPBG für die Mitteilung an die Letztverbraucher vorsah (soweit möglich 15.02.2023, spätestens 01.03.2023, siehe auch FAQ-Liste des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz – BMWK – zur Strompreisbremse, Stand 10.01.2024, Nr. 7 Abs. 1). Änderungen bis zum 01.03.2023 sind demnach zu berücksichtigen.
 - c. Es ist schließlich unstrittig, dass die Beschwerdegegnerin hier Stand Ende Februar 2023 wie auch noch am 24.03.2023 nur über den Wert 1.869 kWh verfügte und nicht über diejenige Prognose, die womöglich hätte getroffen werden sollen.
 - d. Der Auffassung des Netzbetreibers und der Beschwerdegegnerin, wonach eine rückwirkende Änderung der Prognose hier nicht in Betracht kam, folgt die Schlichtungsstelle Energie e.V. allerdings trotz alledem in diesem Einzelfall nicht.

Sie hat sich im vergangenen Jahr mit dem BMWK in Verbindung gesetzt, um zu erfahren, ob die Einschätzung einiger Versorger geteilt wird, dass die gesetzlichen Vorgaben eine nachträgliche Änderung der Berechnung nicht vorsähen. Hier liegt dessen vom 10.11.2023 datierende Stellungnahme vor, in der es heißt:

„Eine Korrektur der Jahresverbrauchsprognose aufgrund fehlender Repräsentativität der Jahresverbrauchsprognose oder der Liefermenge 2021, beispielsweise wegen Leerstands, Neuerrichtung, Änderung des Verbrauchsverhaltens oder aufgrund der Sperrung von Anschlüssen, ist (...) grundsätzlich nicht zulässig.

Sollte sich jedoch eine Prognose nachträglich als fehlerhaft erweisen, ist eine nachträglich - auch rückwirkende - Änderung zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, jedoch auch nicht ausgeschlossen. Daher wird ein Entlastungskontingent von Letztverbrauchern, die nach § 3 EWPBG bzw. § 4 StromPBG entlastet werden, welches rückwirkend auf Basis einer nachträglich korrigierten Jahresverbrauchsprognose ermittelt wurde, nicht beanstandet, sofern bei der Korrektur ein unabhängiger Dritter (insbesondere der für die Entnahmestelle zuständige Netzbetreiber; s. auch § 24 Absatz 4 der Gasnetzzugangsverordnung und § 13 Absatz 1 S. 5 der Stromnetzzugangsverordnung) beteiligt ist und das Korrekturerfordernis zweifelsfrei und nachvollziehbar mit außerordentlichen Sachverhalten begründet werden kann, die bereits zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresverbrauchsprognose hätten berücksichtigt werden können und müssen.“

Ein solcher Ausnahmefall liegt hier vor. Es hat sich aufgrund der Stellungnahmen des unabhängigen Netzbetreibers bestätigt, dass dessen Prognose fehlerhaft war, weil sie auf der Grundlage der Verbrauchswerte von lediglich 10 Monaten errechnet worden war. Es hätte daher bereits im Zeitpunkt der Prognoseerstellung Anlass bestanden, den Wert auf 2.300 kWh festzusetzen, so wie es später geschehen ist. In einem derartigen Fall ist eine - auch rückwirkende Korrektur - nicht ausgeschlossen und wird vom BMWK nicht beanstandet (s.o.).

Es wird hier nicht verkannt, dass die unstrittigen Umstände - wenn überhaupt - allenfalls insoweit in die Kenntnis- und Einflussphäre der Beschwerdegegnerin fallen, als dieser im Zuge des Bestellvorgangs ehemals ein deutlich höherer Vorverbrauch mitgeteilt worden war. Auf der anderen Seite ist nicht ersichtlich, warum es näher liegen soll, dem an den Vorgängen unbeteiligten Beschwerdeführer - und nicht der Beschwerdegegnerin - die wirtschaftlichen Folgen der Fehlberechnung der Prognose auch dann aufzuerlegen, wenn das BMWK mit der o.g. Mitteilung solche Korrekturfälle ausdrücklich zulässt und es auch eine rückwirkende Neuberechnung des Kontingents nicht beanstandet. Es kommt entscheidend hinzu, dass die Beschwerdegegnerin selbst den Kunden in ihrem Informationsschreiben vom 24.03.2023 im Falle von Zweifeln an der Prognose eine Intervention beim Netzbetreiber nahegelegt hat. Sie verhält sich auch nach hiesiger Beurteilung nicht widerspruchsfrei, wenn sie sich anschließend im Falle einer Korrektur wegen eines von Anfang an bestehenden Fehlers in der Berechnung darauf zurückzieht, dass der Stichtag 01.03.2023 nicht gewahrt sei und sie eine erst zum 01.05.2023 vorgenommene Korrektur nicht berücksichtigen müsse. Denn wenn die Korrektur sich auf die Berechnung des Jahreskontingents nicht mehr auswirken kann, wie die Beschwerdegegnerin meint, erwiese sie sich im Ergebnis ungeachtet der Anregung der Be-

schwerdegegnerin vom 24.03.2023 und der unverzüglichen Intervention des Beschwerdeführers als wirtschaftlich sinnlos.

Im Sinne des Schlichtungsgedankens wird daher auch nach neuerlicher Prüfung an dem im Moderationsverfahren unterbreiteten Vorschlag im Ausgangspunkt festgehalten.

Die Auswirkungen des Fehlers sind allerdings zum einen im Nachhinein in den Systemen aus technischen Gründen schwer zu bereinigen, auf der anderen Seite bleiben sie wirtschaftlich überschaubar. Unter Zugrundelegung der Werte aus dem Schreiben vom 24.03.2023 beläuft sich die verfahrensgegenständliche Differenz nach hiesiger Berechnung bezogen auf das Jahr 2023 nämlich auf weniger als 60 Euro.

Dies ergibt sich aus nachfolgender Berechnung:

JahresverbrProgn. EnergVersUnternehmen	Jahresverbrauchsprogn. Verbraucher (VB)	Arbeitspreis (brutto) ct/kWh z.B. Info- schreiben	
1.869	2.300		56,63
Entlastungskontingent	Entlastungskontingent	Differenzbetrag ct/kWh	
1495	1840		16,63
Differenz Entlastungs- kontingent			
345			
Entlastungsbetrag/Jahr EVU	Entlastungsbetrag/Jahr VB	Streitiger Betrag in EUR	
248,65	305,99		57,34
Entlastungsbetrag/Monat EVU	Entlastungsbetrag/Monat VB		
20,72	25,50		

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird empfohlen, dass die Beteiligten die Angelegenheit so zum Abschluss bringen, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer den o.g. Betrag als Abgeltung erstattet. Ein wirtschaftlicher Ausgleich ergibt sich daraus, dass es die Netzbetreiberin, die die hier angefallenen Kosten zu übernehmen hat, da es billigem Ermessen entspricht, dass sie die kostenrechtlichen Folgen einer Prognosemitteilung trägt, die ihrem eigenen Vorbringen zufolge fehlerhaft war und das hiesige Verfahren ausgelöst hat.

Die Schlichtungsstelle geht davon aus, dass die vom Beschwerdeführer reklamierte Schlussabrechnung mittlerweile erfolgt ist; anderenfalls wäre der o.g. Betrag in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen.

Empfehlung:

Zur Erledigung der Auseinandersetzung über die bei der Entlastung nach dem StromPBG zugrunde gelegte Jahresverbrauchsprognose leistet die Beschwerdegegnerin an den

Beschwerdeführer ohne Anerkennung einer Rechtspflicht einen Abgeltungsbetrag in Höhe von 57,34 EUR.

Für den Fall, dass die Schlussabrechnung des zum 31.12.2023 beendeten Vertrages weiterhin ausstehen sollte, wird die Abrechnung spätestens bis zum 31.12.2024 unter Zugrundelegung des genannten Betrages als Guthaben erstellt.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung nach billigem Ermessen hier allein dem Netzbetreiber aufzuerlegen. Denn er war im Vorfeld des Schlichtungsantrags über den Konflikt informiert. Dessen Ursachen stammen wegen der Erstellung einer unstreitig fehlerhaften Jahresverbrauchsprognose aus der Sphäre des Netzbetreibers.

Berlin, den 11. November 2024

Jürgen Kipp
Ombudsmann